

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1960

Nummer 38

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	1. 4. 1960	RdErl. d. Innenministers Belehrungen über Rechtsbehelfe . . . . .	887
20305	1. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis . . . . .	892
203310	29. 3. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohnarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 . . . . .	893
71270	1. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung über Ausnahmen von den Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes . . . . .	896
9221	28. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Linksgehen auf Landstraßen ohne Gehwege und ohne Seitenstreifen . . . . .	897

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

		Seite
<b>Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		
	Personalveränderung . . . . .	897
<b>Innenminister</b>		
30. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung — Drei-Minuten-Aktion der Katholischen Arbeiterbewegung im Erzbistum Paderborn . . . . .	898
<b>Innenminister. Finanzminister</b>		
26. 2. 1960	Gem. RdErl. — Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen . . . . .	898
<b>Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
30. 3. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen . . . . .	898
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
23. 3. 1960	RdErl. — Erfüllung des Tatbestandes der konkreten Gefährdung bei fehlendem Verbau von Leitungsgräben Hinweis für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes . . . . .	900 902
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1960 . . . . .	901/02

2010

## I.

**Belehrungen über Rechtsbehelfe**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 —  
I C 2 / 18—12.12

**1 Inkrafttreten der VwGO**

Durch die am 1. 4. 1960 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) — BGBl. I S. 17 — sind die Zuständigkeiten und das Verfahren der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie das dem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Vorverfahren neu geregelt worden. Die VwGO regelt auch das Rechtsbehelfsverfahren abweichend von den Vorschriften der außer Kraft getretenen MRVO 165. Ergänzend zu den Bestimmungen der VwGO gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47). Die bisherigen RdErl. über die Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen sind damit gegenstandslos geworden.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf das Rechtsbehelfsverfahren nach der VwGO. Sie beziehen sich dagegen nicht auf das Rechtsbehelfsverfahren nach den in den §§ 179 und 190 VwGO genannten Gesetzen. Wegen der Rechtsbehelfsbelehrungen in Angelegenheiten des Beamtenrechts wird auf den Gem. RdErl. v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 892/ SMBI. NW. 20305) verwiesen.

**2 Erforderlichkeit der Belehrung über Rechtsbehelfe**

2.1 Die Rechtsgültigkeit eines Verwaltungsaktes wird dadurch nicht berührt, daß eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf fehlt oder die Belehrung unvollständig ist. Die gesetzlich vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf wird jedoch nur dann in Lauf gesetzt, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist (§ 58 Abs. 1 VwGO).

2.2 Soll eine Belehrung über den Rechtsbehelf nachgeholt oder berichtigt werden, so ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsakt aufzuheben und neu zu erlassen. Es genügt vielmehr, die Belehrung unter Bezugnahme auf den Verwaltungsakt nachzuholen oder zu berichtigen.

2.3 Ist eine Belehrung über den Rechtsbehelf gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in § 73 Abs. 3 VwGO für alle Widerspruchsbescheide, in §§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes für alle Beschlüsse des Beschlußausschusses und Bescheide seines Vorsitzenden und in § 20 OBG für alle schriftlichen Ordnungsverfügungen), so kann eine Amtspflichtverletzung vorliegen, wenn eine Belehrung nicht erteilt wird.

2.4 Wenn eine Belehrung über den Rechtsbehelf nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Behörde im Einzelfalle zu prüfen, ob Gründe der Rechtssicherheit eine Belehrung erfordern. Sie sollte immer dann erteilt werden, wenn eine Anfechtung des Verwaltungsaktes nicht unwahrscheinlich ist oder wenn die Behörde ein besonderes Interesse daran hat, daß der Verwaltungsakt sobald wie möglich unanfechtbar wird.

**3 Zulässige Rechtsbehelfe**

3.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind nach der VwGO

der Widerspruch und  
die Klage vor den Verwaltungsgerichten.

Grundsätzlich kann eine Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch ist auch erforderlich vor Erhebung der Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO).

3.11 Eines Widerspruchs bedarf es nicht (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO),

3.111 wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt. Das gilt auch, wenn das Gesetz vor der VwGO in Kraft getreten ist (vgl. z. B. § 112 der Gemeindeordnung und § 30 der Landschaftsverbandsordnung);

3.112 wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz den Widerspruch ausdrücklich vorschreibt (vgl. z. B. § 126 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 VwGO) oder

3.113 wenn ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird.

3.2 Alle b u n d e s r e c h t l i c h e n Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren sind durch die Vorschriften der VwGO über das Widerspruchsverfahren ersetzt worden. Das gleiche gilt für l a n d e s r e c h t l i c h e Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage (§ 77 VwGO).

3.21 Landesrechtliche Vorschriften über Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind somit aufgehoben, wenn die in den betreffenden Vorschriften geregelten Rechtsbehelfe am 31. 3. 1960 Klagevoraussetzung waren. So ist z. B. die in § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren geregelte Beschwerde an den zuständigen Fachminister durch den Widerspruch, über den gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO der Regierungspräsident entscheidet, ersetzt worden.

3.22 Nur in den Fällen, in denen ein Rechtsbehelf nach bisherigem Recht nicht Klagevoraussetzung war, ist er in dieser Eigenschaft weiterhin gegeben. Auf die zusätzliche Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, der nicht Klagevoraussetzung ist, sollte jedoch nicht hingewiesen werden, es sei denn, daß die zuständige oberste Landesbehörde für einzelne Sachgebiete etwas anderes bestimmt.

3.23 Soweit gegen im förmlichen Verfahren ergangene Entscheidungen einer Kollegialbehörde unmittelbar die Klage zulässig ist (§ 6 Abs. 1 AGVwGO), kann eine in älteren Rechtsvorschriften vorgesehene Beschwerde zwar erhoben werden; sie ist aber nicht Klagevoraussetzung. Zu beachten ist hierbei, daß landesrechtliche Vorschriften, nach denen gegen einen Beschuß des Beschlußausschusses oder einen Bescheid seines Vorsitzenden die Beschwerde zulässig war, gemäß § 24 Abs. 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes nicht mehr anzuwenden sind.

3.24 Vorschriften, nach denen über einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde eine andere Kollegialbehörde zu befinden hat, bleiben unberührt (§ 6 Abs. 2 AGVwGO). Demnach kann z. B. eine Entscheidung des Umlegungsausschusses mit der Klage erst angefochten werden, nachdem ein Widerspruchsbescheid des oberen Umlegungsausschusses ergangen ist (§ 34 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 — GS. NW. S. 454).

**4 Die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist**

4.1 Der Widerspruch ist bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Nur diese Behörde muß in der Belehrung über den Rechtsbehelf benannt werden, nicht dagegen die Behörde, die den Widerspruchsbescheid erläßt.

4.2 Ist der zulässige Rechtsbehelf die Klage, so muß in der Belehrung das zuständige Verwaltungsgericht bezeichnet werden. Dabei ist § 52 VwGO zu beachten, der die örtliche Zuständigkeit abweichend von den bisher geltenden Vorschriften der MRVO 165 regelt.

4.3 Die Belehrung über den Rechtsbehelf muß nicht nur die Behörde oder das Gericht bezeichnen, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, sondern auch deren Sitz angeben. Darüber hinaus ist die Anschrift des

Gerichts oder der Behörde so vollständig anzugeben, daß die Rechtsbehelfsschrift der Behörde oder dem Gericht ohne Verzögerung übermittelt werden kann.

## 5 Die einzuhaltende Frist

Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs sowie für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt ausnahmslos einen Monat; das gleiche gilt für die Erhebung der Verpflichtungsklage, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist (§§ 70 Abs. 1, 74 VwGO). Alle entgegenstehenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften sind aufgehoben (§ 77 VwGO). Durch § 74 Abs. 1 Satz 2 ist nunmehr auch eindeutig klar gestellt, daß die Klage auch dann innerhalb eines Monats erhoben werden muß, wenn ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich ist, also ein Verwaltungsakt oder eine die Vornahme eines Verwaltungsaktes ablehnende Entscheidung unmittelbar mit der Klage angefochten werden kann (vgl. z. B. § 112 der Gemeindeordnung und § 30 der Landschaftsverbandsordnung).

## 6 Weitere Einzelheiten über die Rechtsbehelfe

- 6.1 Die Behörde, die den Widerspruchsbescheid erläßt, braucht nach § 58 Abs. 1 VwGO nicht angegeben zu werden.
- 6.2 Der Widerspruch braucht nach der VwGO nicht begründet zu werden. Ein Hinweis, daß der Widerspruch zu begründen sei, macht die Belehrung somit unrichtig.
- 6.3 Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird die Frist zur Erhebung des Widerspruchs auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingeht, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat. Der Hinweis hierauf würde jedoch in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen. Da er kein Erfordernis der Belehrung über den Rechtsbehelf ist, sollte er fortgelassen werden.
- 6.4 Der Klage sollen nach § 81 Abs. 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Obwohl es sich nur um eine Sollvorschrift handelt, sollte hierauf hingewiesen werden, um den Verwaltungsgerichten unnötige Arbeit zu ersparen.
- 6.5 § 82 Abs. 1 VwGO bestimmt, daß die Klage den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen muß und einen bestimmten Antrag enthalten soll. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Da diese Erfordernisse der Klageschrift jedoch nach Ablauf der Klagefrist nachgeholt werden können (§ 82 Abs. 2 VwGO), sollte in der Belehrung von einem Hinweis hierauf abgesehen werden.
- 6.6 Während auf einen Widerspruch hin der Verwaltungsakt in vollem Umfange überprüft und abgeändert werden kann (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO), ist die Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte — falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur soweit zulässig, als der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Da die Prüfung der Frage, ob gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, empfiehlt es sich nicht, den Inhalt des § 42 Abs. 2 VwGO in die Belehrung aufzunehmen.
- 6.7 Nach § 70 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 VwGO können der Widerspruch und die Klage nicht nur schriftlich, sondern auch zur Niederschrift der Behörde bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Auf diese Möglichkeit sollte zum Schutze von Personen, die in Rechtsangelegenheiten unerfahren sind, hingewiesen werden.
- 6.8 Der Lauf der Einjahresfrist nach § 76 VwGO beginnt unabhängig davon, ob eine Belehrung über den Rechtsbehelf erteilt ist. Von einem Hinweis auf diese

Frist sollte schon deshalb abgesehen werden, weil andernfalls der Eindruck entstehen könnte, daß die Behörde nicht gewillt sei, in angemessener Frist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes zu entscheiden.

- 6.9 In der vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedeten Fassung des Entwurfs der VwGO war eine Vorschrift enthalten, nach der das Verschulden eines Bevollmächtigten bei Versäumung einer gesetzlichen Frist nicht als Verschulden des Beteiligten gelten sollte. Diese Vorschrift ist vom Vermittlungsausschuß in der Erwartung gestrichen worden, in jeder Belehrung über den Rechtsbehelf werde ein Hinweis darauf enthalten sein, daß das Verschulden eines Bevollmächtigten dem Beteiligten zuzurechnen ist. Ein solcher Hinweis sollte in die Belehrung aufgenommen werden, damit der Beteiligte nicht Gefahr läuft, die Rechtsbehelfsfrist dadurch zu versäumen, daß er sich ausschließlich auf seinen Bevollmächtigten verläßt.

## 7 Besonderheiten für Rechtsbehelfe gegen Bescheide des Vorsitzenden eines Beschlußausschusses

Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 14 des Ersten Vereinfachungsgesetzes wird durch die VwGO nicht berührt. Das ergibt sich aus folgendem:

- 7.1 Einer Nachprüfung des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt (§ 68 Abs. 1 VwGO). Eine solche Bestimmung ist durch § 14 Buchst. b des Ersten Vereinfachungsgesetzes getroffen worden. Der Bescheid des Vorsitzenden eines Beschlußausschusses kann somit auch in Zukunft unmittelbar mit der Klage angefochten werden.
- 7.2 Gemäß § 77 Abs. 2 VwGO sind alle landesrechtlichen Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage außer Kraft getreten. Der Antrag auf Entscheidung des Beschlußausschusses ist jedoch nicht Klagevoraussetzung, weil der Bescheid des Vorsitzenden unmittelbar mit der Klage angefochten werden kann. Er ist somit nach wie vor zulässig.
- 7.3 Gegenstand der Anfechtungsklage ist — mit Ausnahme der in § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 geregelten Fälle — gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Ursprünglicher Verwaltungsakt ist der Beschluß des Beschlußausschusses auch dann, wenn er nach vorausgegangenem Bescheid des Vorsitzenden auf Antrag eines Beteiligten ergangen ist. Der Antrag auf Entscheidung des Beschlußausschusses ist nämlich kein Widerspruch. Ist ein solcher Antrag gestellt, so gilt vielmehr der Bescheid des Vorsitzenden als nicht ergangen. Es findet ein völlig neues Verfahren vor dem Beschlußausschuß statt. Dieser prüft nicht die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bescheides seines Vorsitzenden nach, sondern er entscheidet über den nach § 8 des Ersten Vereinfachungsgesetzes gestellten Antrag. Der Beschlußausschuß entscheidet somit als erstinstantielle Verwaltungsbehörde. Der Bescheid des Vorsitzenden besteht dagegen kraft Gesetzes nicht mehr; er kann deshalb auch nicht mehr mit der Klage angefochten werden. Gegenstand der Klage ist somit auch in diesen Fällen der Beschluß des Beschlußausschusses.

## 8 Beispiele für Belehrungen über den Rechtsbehelf

Folgende Beispiele für eine Belehrung über den Rechtsbehelf tragen den hier niedergelegten Grundsätzen Rechnung:

- 8.1 Belehrung über die Erhebung des Widerspruchs:  
Gegen diese(n) Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei .....  
in ..... Straße Nr. .... einzulegen.

Fall die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8.2 Belehrung über die Erhebung der Klage, wenn ein Widerspruch nicht erforderlich ist:  
Gegen diese(n) Verfügung (Entscheidung, Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in ..... Straße Nr. ..... schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigefügt werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8.3 Belehrung über die Erhebung der Klage bei Erteilung eines Widerspruchsbescheides an den Widersprechenden (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO):  
Gegen die (den) Verfügung (Entscheidung, Bescheid) des ..... vom ..... (hier ist die Behörde einzusetzen, die in erster Verwaltungsinstanz entschieden hat) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in ..... Straße Nr. ..... schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigefügt werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8.4 Belehrung über die Erhebung der Klage bei Erteilung eines Widerspruchsbescheides an einen Dritten, der durch den Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO):  
Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in ..... Straße Nr. ..... schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigefügt werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

8.5 Belehrung bei Bescheiden des Vorsitzenden eines Beschlußausschusses:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschlußausschusses beantragt oder Klage erhoben werden. Die Entscheidung des Beschlußausschusses ist mündlich oder schriftlich beim Beschlußausschuß der Stadt (des Landkreises, des Amtes, der Gemeinde) in ..... Straße Nr. ..... zu beantragen. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in ..... Straße Nr. ..... schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigefügt werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9 Aufhebung früherer Erlasse  
Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1954  
(MBI. NW. S. 1246)  
betr. Rechtsmittelbelehrung;  
hier: Belehrung über die 6-Monats-Frist des § 48 Abs. 2 Satz 2 der MRVO Nr. 165
2. RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1957  
(MBI. NW. S. 2947)  
Betr. Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.  
— MBI. NW. 1960 S. 887.

20305

### Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Gem. RdErl d. Innenministers  
— II A 1 — 25.21.16 — 291/60 —  
u. d. Finanzministers —  
B 1100 — 1552/IV/60 — v. 1. 4. 1960

Für den Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten mit Wirkung vom 1. April 1960 die §§ 126 und 127 BRRG i. Verb. mit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind auch für die Rechtsbehelfe bei beamtenrechtlichen Klagen die in dem RdErl. v. 1. 4. 1960 — I C 2/18 — 12.12 — (MBI. NW. S. 887/SMBI. NW. 2010) aufgestellten Grundsätze maßgebend.

#### I. Vorverfahren

An die Stelle des § 136 BRRG ist mit Wirkung vom 1. April 1960 die Vorschrift des § 126 Abs. 3 BRRG i. d. F. des § 191 Abs. 1 VwGO getreten.

Alle Klagen nach § 126 Abs. 1 BRRG setzen die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung geregelten Vorverfahrens voraus; dies gilt sowohl für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, als auch für Leistungs- und Feststellungsklagen (§ 126 Abs. 3 Satz 1 BRRG).

Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist (§ 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG).

Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde, soweit sie nicht für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, die Entscheidungsbefugnis auf andere Behörden übertragen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG).

#### II. Klage

##### 1. Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Nach § 52 Nr. 4 VwGO ist örtlich zuständig

- für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis:  
das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz hat,
- für alle Klagen der Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis:  
das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat.

Dienstlicher Wohnsitz ist der Ort, an dem die Behörde oder die ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat bzw. der Ort, der dem Beamten nach § 14 Abs. 2 BesAG als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist.

Liegt im Falle a) der dienstliche Wohnsitz oder im Falle b) der Wohnsitz nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat, so ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

Die Bezirke der Verwaltungsgerichte ergeben sich aus § 1 AGVwGO vom 21. März 1960 (GV. NW. S. 47).

##### 2. Passivlegitimation

Nach § 78 VwGO i. Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 2 AGVwGO ist die Klage gegen das Land oder die Körperschaft (Dienstherrn) zu richten, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

Der Dienstherr wird nach § 182 Abs. 1 LBG durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 165 bis 171 LBG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbefehörde untersteht. Soweit die obersten Dienstbehörden von der Delegationsermächtigung des § 182 Abs. 3 LBG Gebrauch gemacht haben, sind die in den Verordnungen bestimmten Behörden für die Vertretung des Dienstherrn zuständig.

### III. Belehrungen über den Rechtsbehelf

Den Bescheiden sind folgende Belehrungen über den Rechtsbehelf beizufügen:

#### 1. Belehrung über die Erhebung des Widerspruchs

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

#### 2. Belehrung über die Klageerhebung bei Erteilung eines Widerspruchsbescheides

„Gegen den Bescheid des ..... (hier ist die Behörde einzusetzen, die in erster Verwaltungsinstanz entschieden hat, und nicht die Behörde, die den Widerspruchsbescheid erläßt) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.“

Die Klage ist gegen ..... (Dienstherr), vertreten durch ....., zu richten.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in ..... Straße Nr. .... schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr ..... Abschriften beigefügt werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

### IV. Besonderheiten

In den Fällen des § 84 Abs. 2 LBG (Verlust der Dienstbezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst), des § 170 LBG (Verlust der Versorgungsbezüge wegen schuldhafter Weigerung, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten) und des § 172 Abs. 4 LBG (Entziehung der Versorgungsbezüge wegen schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht) kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte nach § 113 DONW in der Fassung des § 216 Nr. 12 LBG gegen die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen. § 126 BRRG hat diese Rechtswegregelung nicht berührt (vgl. BDH, Bechluß v. 12. 3. 1958 — I DB 2/58 —, ZBR 1958 S. 253).

### V.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 29. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1945/SMBI. NW. 20305), betr. Verwaltungsverfahren vor Erhebung der Klage aus dem Beamtenverhältnis, wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 892.

203310

### Länderlohtarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960

Gem. RdErl. d. Finanzministers —

B 4200 — 1212/IV/60

u. d. Innenministers —

II A 2 — 27.14.37 — 15 107/60 v. 29. 3. 1960

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### Länderlohtarifvertrag Nr. 6

vom 16. März 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2 Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A  
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

#### § 3 Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 212 Pf (in Worten: zweihundertzwölf) festgesetzt.

#### § 4

#### Lohngruppenspannen und Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S V	(früher C + 60 %)	120 %
Lohngruppe S IV	(früher C + 50 %)	112 %
Lohngruppe S III	(früher C + 40 %)	105 %
Lohngruppe A	(früher C + 30 %)	100 %
Lohngruppe S II	(früher C + 20 %)	94 %
Lohngruppe S I	(früher C + 15 %)	92 %
Lohngruppe B	(früher C + 10 %)	89 %
Lohngruppe C	(früher C)	82 %
Lohngruppe D		77 %

des Ecklohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur TO.B werden in Lohngruppe C hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen und dgl.“ gestrichen.

(3) In das Lohngruppenverzeichnis zur TO.B wird folgende Lohngruppe D eingefügt:

#### „Lohngruppe D

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen).

Zutragen von Speisen und Getränken.

Wartung von Toiletten.

Wartung von Kleiderablagen.

Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plätttereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.“

**§ 5  
Ortslohnklassenspannen**

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S) 103 %  
Ortslohnklasse 2 (A) 100 %  
Ortslohnklasse 3 (B) 97 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

**§ 6  
Dienstzeitzulagen**

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren 4 Pf  
nach 5 Jahren 7 Pf  
nach 7 Jahren 9 Pf

**§ 7  
Lohnzulage**

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 5 Pf (in Worten: fünf) gezahlt.

**§ 8  
Lohntabelle**

Die sich nach §§ 2 bis 7 dieses Tarifvertrages ergebenen Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

**§ 9**

**Sonderbestimmungen**

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau tarifvertraglich vereinbart haben, werden insoweit im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus- und Küchenpersonals ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 und § 7 vereinbarten Lohnerhöhung bezirklich zu vereinbaren.

**§ 10**

**Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

Bad Kreuznach, den 16. März 1960.

**Anlage**

zum Länderlohn tarifvertrag Nr. 6  
vom 16. März 1960

**Lohntabelle**

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
D	1.—3. Jahr	173	168	164
	4.—5. Jahr	177	172	168
	6.—7. Jahr	180	175	171
	ab 8. Jahr	182	177	173

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
C	1.—3. Jahr	184	179	174
(früher C)	4.—5. Jahr	188	183	178
	6.—7. Jahr	191	186	181
	ab 8. Jahr	193	188	183
B	1.—3. Jahr	199	194	188
(früher C)	4.—5. Jahr	203	198	192
+ 10 %	6.—7. Jahr	206	201	195
	ab 8. Jahr	208	203	197
S I	1.—3. Jahr	206	200	195
(früher C)	4.—5. Jahr	210	204	199
+ 15 %	6.—7. Jahr	213	207	202
	ab 8. Jahr	215	209	204
S II	1.—3. Jahr	210	204	199
(früher C)	4.—5. Jahr	214	208	203
+ 20 %	6.—7. Jahr	217	211	206
	ab 8. Jahr	219	213	208
A	1.—3. Jahr	223	217	211
(früher C)	4.—5. Jahr	227	221	215
+ 30 %	6.—7. Jahr	230	224	218
	ab 8. Jahr	232	226	220
S III	1.—3. Jahr	234	228	221
(früher C)	4.—5. Jahr	238	232	225
+ 40 %	6.—7. Jahr	241	235	228
	ab 8. Jahr	243	237	230
S IV	1.—3. Jahr	249	242	236
(früher C)	4.—5. Jahr	253	246	240
+ 50 %	6.—7. Jahr	256	249	243
	ab 8. Jahr	258	251	245
S V	1.—3. Jahr	267	259	252
(früher C)	4.—5. Jahr	271	263	256
+ 60 %	6.—7. Jahr	274	266	259
	ab 8. Jahr	276	268	261

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Länderlohn tarifvertrages Nr. 5 vom 21. April 1958 (MBI. NW. S. 1059/SMBl. NW. 203310).
2. Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihrem Lohn nach den Vorschriften des MTL (TO.B) erhalten, für die Zeiträume nach dem 1. Januar 1960 nach den vorstehenden Vorschriften bis auf weiteres zu zahlen.

MBI. NW. 1960 S. 893.

71270

**Berichterstattung über Ausnahmen von den Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 3. 1960 — III B 3 — 8124,4/III B 15/60

Es hat sich herausgestellt, daß in Archiven noch Film negative auf Zellhorngrundlage lagern, die dokumentarischen Wert haben. Von diesen Negativen werden bei verschiedenen Kopieranstalten Kopien auf Sicherheitsfilm gezogen. Zur Vereinfachung der Berichterstattung nach C Nr. 6 des Bezugserl. wird daher der Text unter Nr. 6 wie folgt gefaßt:

„Die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter haben mir zum Ende eines jeden Jahres über die von ihnen und den örtlichen Ordnungsbehörden zugelassenen Ausnahmen zur Vorführung von Zellhornfilmen nach folgendem Muster zu berichten:

Lfd. Nr.	Antrag-steller	Genehmi-gende Behörde	Gegenstand der Ausnahme
Dauer der Ausnahme von	Film-		
	Titel	Her-steller	Herstel-lungsjahr

Wird Zellhornfilmmaterial lediglich bearbeitet oder gelagert, genügt die Angabe der Anzahl der Filme oder ihres Gewichtes in kg bzw. in t.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 1958 (MBI. NW. S. 881/SMBI. NW. 71270).

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere Staatl. Verwaltungsbehörden,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,  
Ortlichen Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1960 S. 896.

9221

#### Linksgehen auf Landstraßen ohne Gehwege und ohne Seitenstreifen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 28. 3. 1960 —  
V/B/3 — 52—21/10 — 21/60

Nach § 37 Abs. 1 StVO müssen Fußgänger außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen ohne Gehwege und ohne befestigte Seitenstreifen auf der äußersten linken Straßenseite gehen. Die Beobachtung des Straßenverkehrs zeigt, daß diese Vorschrift nicht genügend beachtet wird.

Angesichts des in den Frühjahrs- und Sommermonaten wieder ansteigenden Kraftfahrzeugverkehrs ersuche ich, die Tageszeitungen zu bitten, die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf das Gebot des Linksgehens hinzuweisen, das in erster Linie dem Schutz der Fußgänger selbst dient. Der links gehende Fußgänger kann den ihm auf seiner Straßenseite entgegenkommenden Verkehr besser einschätzen und ihm leicht ausweichen. Der Kraftfahrer vermag den Fußgänger, vor allem bei Dunkelheit, besser wahrzunehmen.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1960 S. 897.

## II.

### Ministerpräsident — Staatskanzlei

#### Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:  
Landesverwaltungsgerichtsrat Kl. Landgraeber beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBI. NW. 1960 S. 897.

### Innenminister

#### Öffentliche Sammlung Drei-Minuten-Aktion der Katholischen Arbeiterbewegung im Erzbistum Paderborn

Bek. d. Innenministers v. 30. 3. 1960 —  
I C 3/24—12.83

Dem Diözesanverband der Katholischen Arbeiterbewegung im Erzbistum Paderborn habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 30. Juni 1960 eine öffentliche Geldsammelung im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind

- die Veröffentlichung einer Spendenwerbung unter dem Thema „Drei-Minuten-Aktion“ in der katholischen Männerzeitung „Mann der Zeit“ sowie im Mitteilungsblatt der katholischen Arbeiterbewegung im Erzbistum Paderborn,
- eine Spendenwerbung bei Tagungen und Kundgebungen katholischer Verbände,
- Versendung von Spendenbriefen an katholische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und
- Spendenwerbung durch persönliche Vorsprache bei Persönlichkeiten der Wirtschaft und der Industrie zulässig.

— MBI. NW. 1960 S. 898.

### Innenminister, Finanzminister

#### Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers —  
IV D 1 — 62 — 11.00 — I A 1 (SdH) 11 — 42.12/60  
u. d. Finanzministers —  
I B 3 Tgb.Nr. 20 568/I/60 v. 26. 2. 1960

Die Geltungsdauer des befristeten Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 62 — 11.00 — I A 1 (SdH) 11 — 40.12/59 u. d. Finanzministers — I B 2 Tgb.Nr. 20 981/59 v. 23. 3. 1959 (MBI. NW. S. 898) wird auf das Rechnungsjahr 1960 ausgedehnt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als Leiter von Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

— MBI. NW. 1960 S. 898.

### Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 30. 3. 1960 —  
I/B 2 — 23 — 03 — 1/60

Auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzesamml. S. 11) und vom 17. Oktober 1941 (Gesetzesamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Schloesser, Hans Wanne-Eickel	B Nr. 5/58 vom 17. 3. 1958	Bergamt Bochum 1
Mai, Wilhelm Essen-Heisingen	B Nr. 11/1953 vom 24. 7. 1953	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller	Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Kattwinkel, Friedel Bochum-Stiepel	B Nr. 9/1955 vom 2. 5. 1955	Bergamt Bochum 2	Zix, Peter Unna	B Nr. 20 vom 31. 1. 1958	Bergamt Kamen
Beckmann, Ernst Bochum	B Nr. 16/1958 vom 24. 11. 1958	Bergamt Bochum 2	Richter, Josef Werne	B Nr. 26 vom 21. 7. 1958	Bergamt Kamen
Heinrich, Gustav Bochum	B Nr. 4/1959 vom 27. 4. 1959	Bergamt Bochum 2	Essig, Hans Datteln	B Nr. 49 vom 11. 4. 1958	Bergamt Recklinghausen 1
Rische, Heinrich Bochum-Weitmar	C Nr. 14/1956 vom 16. 11. 1956	Bergamt Bochum 2	Blais, Johann Mailar	B Nr. 13/1957 vom 22. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Hessling, Johann Gelsenkirchen-Buer-Erle	B Nr. 10/1958 vom 6. 5. 1958	Bergamt Buer	Mohr, Rolf Brilon	B Nr. 9/1959 vom 25. 11. 1959	Bergamt Sauerland
Schröder, Ernst Gelsenkirchen-Bismarck	B Nr. 11/1958 vom 6. 5. 1958	Bergamt Buer	Janzen, Herbert Herbede (Ruhr)	B Nr. 18/1958 vom 15. 10. 1958	Bergamt Witten
Bäcker, Wilhelm Dortmund-Asseln	B Nr. 43 vom 22. 3. 1958	Bergamt Dortmund 1			
Meyer, Franz Dortmund-Eving	B Nr. 57 vom 20. 12. 1956	Bergamt Dortmund 1			
Fritz, Hugo Dortmund-Eving	B Nr. 64 vom 21. 6. 1957	Bergamt Dortmund 1			
Patzia, Horst Witten-Schnee	B Nr. 70 vom 22. 7. 1958	Bergamt Dortmund 1			
Törnau, Robert Dortmund-Eving	B Nr. 71 vom 24. 9. 1958	Bergamt Dortmund 1			
Günther, Heinz, Dipl.-Ing. Dortmund-Huckarde	B Nr. 72 vom 1. 10. 1958	Bergamt Dortmund 1			
Backhaus, Hugo Dortmund-Lindenhorst	B Nr. 73 vom 12. 11. 1958	Bergamt Dortmund 1			
Flaskühler, Alfred Bochum	B Nr. 74 vom 4. 2. 1959	Bergamt Dortmund 1			
Gosing, Paul Dortmund-Kley	B Nr. 11/58 vom 1. 12. 1958	Bergamt Dortmund 2			
Meier, Wilhelm Essen-Heisingen	B Nr. 12/58 vom 28. 4. 1958	Bergamt Essen 1			
Becker, Günter Essen-Borbeck	B Nr. 67 vom 30. 12. 1958	Bergamt Essen 3			
Janek, Gerhard Essen-Borbeck	B Nr. 68 vom 19. 1. 1959	Bergamt Essen 3			
vom Bauer, Karl Herringen	B Nr. 1/52 vom 27. 3. 1952	Bergamt Hamm			
Eickhoff, Heinrich Herringen	B Nr. 4/52 vom 27. 3. 1952	Bergamt Hamm			
Haberkamp, Wilhelm Ibbenbüren	B Nr. 13/52 vom 29. 3. 1952	Bergamt Hamm			
Noworzyn, Erich Ibbenbüren	C Nr. 1/53 vom 24. 2. 1953	Bergamt Hamm			
Spiller, Heribert Herringen	B Nr. 1/59 vom 6. 4. 1959	Bergamt Hamm			
Brauner, Heinrich Herringen	B Nr. 2/59 vom 6. 4. 1959	Bergamt Hamm			
Tillmann, Josef Dortmund-Marten	B Nr. 28 vom 27. 7. 1957	Bergamt Herne			
Sieger, Josef Bochum-Oberdahlhausen	B Nr. 29 vom 17. 8. 1957	Bergamt Herne			

— MBl. NW. 1960 S. 898.

## Arbeits- und Sozialminister

### Erfüllung des Tatbestandes der konkreten Gefährdung bei fehlendem Verbau von Leitungsgräben

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1960 — III B 3 — 8131.1/III B 22/60

Im Tiefbau ereignen sich immer wieder schwere und tödliche Unfälle durch Einbruch von Erdmassen beim Ausheben von Leitungsgräben, weil man glaubt, wegen der angeblich genügenden Standfestigkeit des Erdreichs auf ein ordnungsmäßiges, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechendes Absteifen der Grabenwand verzichten zu können. Bei ungenügend oder überhaupt nicht verbaute Gräben ist daher der Weitervortrieb bis zur Herstellung des erforderlichen Sicherheitszustandes zu verbieten. Gegebenenfalls ist Strafanzeige gegen die verantwortlichen Bauleiter wegen Baugefährdung im Sinne des § 330 StGB zu erstatte.

Mitunter sehen die Gerichte in dem unvorschriftsmäßig Zustand der Baustelle lediglich eine Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßregeln und damit nur die Voraussetzung des § 367 I Ziffer 14 StGB als erfüllt an, so daß es bei der kurzen Verjährungsfrist dieser als Übertretung geltenden Straftat leicht zur Einstellung des Verfahrens kommen kann. In einem solchen Falle legte die Staatsanwaltschaft auf Anregung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Berufung ein. Das Berufungsgericht folgte der Auffassung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes und verurteilte den verantwortlichen Bauleiter zu einer Geldstrafe. Es sah im Gegensatz zur Vorinstanz den Tatbestand einer konkreten Gefährdung i. S. des § 330 StGB als erfüllt an. Es bejahte damit das Vorliegen eines Vergehens, so daß eine Verjährung nicht eingetreten war. In der Begründung zu dem Urteil 2 Nr. 5/59 der Strafkammer des Landesgerichts Arnsberg vom 15. 7. 1959 heißt es hierzu:

„Die konkrete Gefahr muß nicht nur dadurch bewiesen werden, daß ein Erdrutsch erfolgt und aufzeigt, daß die Gefahr wirklich da ist. Es genügt, daß objektiv betrachtet, eine konkrete Gefahr bei der Arbeit der einzelnen Arbeiter in einem ungesicherten Graben besteht. Und das ist der Fall, wie es beide Sachverständige zur Überzeugung der Kammer vorgetragen haben. Es ist auch gerichtsbekannt, daß Grabeneinstürze schnell und ohne vorherige Anzeichen erfolgen, die Gefahr also allgegenwärtig ist und auch im vorliegenden Fall vorhanden war. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Zeugen eidlisch bekundet haben, sich nicht in Gefahr gefühlt zu haben. Auf das subjektive Empfinden eines Mannes, für den die Unfallverhütungsvorschriften ja gerade geschaffen sind, kommt es nicht an, es kommt auch nicht auf die Meinung des Angeklagten dazu an.“

Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Er wußte, wie er zugegeben hat, daß er bei der erreichten Tiefe des Grabens nach § 86 der Vorschriften zur Unfallverhütung im Tiefbaugewerbe abstiegen mußte. Er kann deshalb nicht damit gehört werden, daß ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns gefehlt habe. Er hat sogar dadurch, daß er das Erdreich direkt auf den Grabenstand werfen ließ, und nicht einen Abstand von 0,60 m vom Rande verlangte, die Gefahrenlage für die Arbeiter erhöht. Auch subjektiv sind daher die Vorschriften des § 330 StGB erfüllt, so daß der Angeklagte bestraft werden muß."

Ich weise auf diese Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Arbeitssicherheit bei Tiefbauarbeiten hin.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 900.

### Hinweis für die Besteller der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes

Die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes wird den Bestellern Ende April/Anfang Mai dieses Jahres durch die Post zugestellt werden. Beigefügt ist die 1. Ergänzungslieferung (Stand 29. 2. 1960). Weitere Ergänzungslieferungen folgen monatlich.

Die Bezugsgebühren für die Ergänzungslieferungen werden erstmalig für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1960 erhoben und im Laufe des Monats April 1960 durch die Post eingezogen.

Da die Auslieferung der Sammlung etwa 14 Tage beanspruchen wird, darf gebeten werden, Anfragen wegen der Auslieferung nicht vor dem 15. Mai 1960 an die Redaktion des Ministerialblattes, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 (nicht an den August Bagel Verlag) zu richten.

— MBl. NW. 1960 S. 902.

### Hinweis

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Allgemeine Verfugungen	Seite	Seite																																							
Ausführung des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) . . . . .	73	Ordnungswidrigkeiten																																							
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen; hier: Behandlung und Aufbewahrung von Urkunden, die nicht zu den Grundakten genommen werden . . . . .	75	1. OWiG §§ 7, 55, LärbekVO NRW. — Der allgemeine polizeiliche Grundsatz der Subsidiarität gilt für das Bußgeldverfahren nach dem OWiG nicht. — Die Zuwiderhandlung gegen die LärbekVO setzt nicht den Nachweis vor, daß im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret bedroht ist. — Auch im schriftlichen Überprüfungsverfahren muß sich der Beschuß mit einem Beweisanterbieten des Betroffenen auseinandersetzen. OLG Köln vom 14. Dezember 1959 — 1 Ws 777/59 B . . . . .	80	Rechtshilfesverkehr mit dem Ausland im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	75	2. JSchG § 6. — Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Jugendlichen dann nicht gestattet werden, wenn unter dem im Gesamtfilmprogramm für die Vorstellung vorgesehenen Filmen sich solche befinden, die zur Vorführung für den Jugendlichen nicht freigegeben sind. Es ist nicht zulässig, Jugendliche zu einem Teil des vorgesehenen Filmprogramms zuzulassen. OLG Köln vom 20. Januar 1960 — 1 Ws 82/59 B . . . . .	82	Hinweise auf Rundverfugungen . . . . .	76	Personalnachrichten . . . . .	76	Gesetzgebungsübersicht . . . . .	78	<b>Rechtsprechung</b>			Zivilrecht			1. ZPO § 794 I Nr. 1. — Der im Rahmen eines Scheidungsrechtsstreits vor dem Erlass des Urteils abgeschlossene Vergleich über die Kostenerstattungsansprüche der Parteien, der die Voraussetzungen eines Gesamtvergleichs oder Teilgesamtvergleichs in Ehesachen nicht erfüllt, ist entgegen dem Inhalt des Leitsatzes zu der Entscheidung des Senats vom 3. September 1958 (10 W 143/58) — veröffentlicht in MDR 59, 402 und DRspr. IV (421) Bl. 40 d — kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1960 — 10 W 329/59 . . . . .	78	2. ZPO §§ 887, 803 ff. — Der Anspruch auf Befreiung von einer in einer Geldzahlung bestehenden Verbindlichkeit ist nach § 887 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 15. Februar 1960 — 15 W 41/60 . . . . .	79	Strafrecht			StPO § 296. — Dem wegen erwiesener Geisteskrankheit freigesprochenen Angeklagten steht gegen das Urteil ein Rechtsmittel in der Sache selbst nicht zu (gegen OLG Stuttgart NJW 59, 1840). OLG Düsseldorf vom 25. November 1959 — 1 Ws 390/59 . . . . .	79	Kostenrecht			1. BRAGeO §§ 13 I bis III, 31 Nr. 1, 32 II, 36 I, 41. — Wird der Prozeßbevollmächtigte und Armenanwalt beim Abschluß eines im Rahmen eines Scheidungsprozesses zustande gekommenen Vergleichs über vermögensrechtliche Ansprüche tätig, so ist die ihm zustehende Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Vergleichs ohne jede Einschränkung getrennt von der Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Scheidungsrechtsstreits festzusetzen. — Der gegenteilige, in den Entscheidungen des Senats vom 21. Januar 1959 (10 W 311/58, JMBL. NRW 59, 95 = DRspr. IV [477] Bl. 33 b) und vom 10. April 1959 (10 W 41/59, JMBL. NRW 59, 150) vertretene Standpunkt wird aufgehoben. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1959 — 10 W 299/59 . . . . .	82	2. BRAGeO § 33. — Widerspricht der Beklagte in der mündlichen Verhandlung des Wechselprozesses dem Klagebegehr, erklärt er aber, daß er zur Wechselklage keinen Antrag stelle, jedoch beantrage, ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorzubehalten, so handelt es sich um eine nichtstreitige Verhandlung, für die der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt lediglich eine habbe Verhandlungsgebühr verdient. OLG Düsseldorf vom 3. Februar 1960 — 17 W 60/60 . . . . .	83	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .			— MBl. NW. 1960 S. 901/02.		
1. OWiG §§ 7, 55, LärbekVO NRW. — Der allgemeine polizeiliche Grundsatz der Subsidiarität gilt für das Bußgeldverfahren nach dem OWiG nicht. — Die Zuwiderhandlung gegen die LärbekVO setzt nicht den Nachweis vor, daß im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret bedroht ist. — Auch im schriftlichen Überprüfungsverfahren muß sich der Beschuß mit einem Beweisanterbieten des Betroffenen auseinandersetzen. OLG Köln vom 14. Dezember 1959 — 1 Ws 777/59 B . . . . .	80																																								
Rechtshilfesverkehr mit dem Ausland im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	75	2. JSchG § 6. — Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Jugendlichen dann nicht gestattet werden, wenn unter dem im Gesamtfilmprogramm für die Vorstellung vorgesehenen Filmen sich solche befinden, die zur Vorführung für den Jugendlichen nicht freigegeben sind. Es ist nicht zulässig, Jugendliche zu einem Teil des vorgesehenen Filmprogramms zuzulassen. OLG Köln vom 20. Januar 1960 — 1 Ws 82/59 B . . . . .	82	Hinweise auf Rundverfugungen . . . . .	76	Personalnachrichten . . . . .	76	Gesetzgebungsübersicht . . . . .	78	<b>Rechtsprechung</b>			Zivilrecht			1. ZPO § 794 I Nr. 1. — Der im Rahmen eines Scheidungsrechtsstreits vor dem Erlass des Urteils abgeschlossene Vergleich über die Kostenerstattungsansprüche der Parteien, der die Voraussetzungen eines Gesamtvergleichs oder Teilgesamtvergleichs in Ehesachen nicht erfüllt, ist entgegen dem Inhalt des Leitsatzes zu der Entscheidung des Senats vom 3. September 1958 (10 W 143/58) — veröffentlicht in MDR 59, 402 und DRspr. IV (421) Bl. 40 d — kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1960 — 10 W 329/59 . . . . .	78	2. ZPO §§ 887, 803 ff. — Der Anspruch auf Befreiung von einer in einer Geldzahlung bestehenden Verbindlichkeit ist nach § 887 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 15. Februar 1960 — 15 W 41/60 . . . . .	79	Strafrecht			StPO § 296. — Dem wegen erwiesener Geisteskrankheit freigesprochenen Angeklagten steht gegen das Urteil ein Rechtsmittel in der Sache selbst nicht zu (gegen OLG Stuttgart NJW 59, 1840). OLG Düsseldorf vom 25. November 1959 — 1 Ws 390/59 . . . . .	79	Kostenrecht			1. BRAGeO §§ 13 I bis III, 31 Nr. 1, 32 II, 36 I, 41. — Wird der Prozeßbevollmächtigte und Armenanwalt beim Abschluß eines im Rahmen eines Scheidungsprozesses zustande gekommenen Vergleichs über vermögensrechtliche Ansprüche tätig, so ist die ihm zustehende Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Vergleichs ohne jede Einschränkung getrennt von der Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Scheidungsrechtsstreits festzusetzen. — Der gegenteilige, in den Entscheidungen des Senats vom 21. Januar 1959 (10 W 311/58, JMBL. NRW 59, 95 = DRspr. IV [477] Bl. 33 b) und vom 10. April 1959 (10 W 41/59, JMBL. NRW 59, 150) vertretene Standpunkt wird aufgehoben. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1959 — 10 W 299/59 . . . . .	82	2. BRAGeO § 33. — Widerspricht der Beklagte in der mündlichen Verhandlung des Wechselprozesses dem Klagebegehr, erklärt er aber, daß er zur Wechselklage keinen Antrag stelle, jedoch beantrage, ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorzubehalten, so handelt es sich um eine nichtstreitige Verhandlung, für die der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt lediglich eine habbe Verhandlungsgebühr verdient. OLG Düsseldorf vom 3. Februar 1960 — 17 W 60/60 . . . . .	83	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .			— MBl. NW. 1960 S. 901/02.						
2. JSchG § 6. — Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Jugendlichen dann nicht gestattet werden, wenn unter dem im Gesamtfilmprogramm für die Vorstellung vorgesehenen Filmen sich solche befinden, die zur Vorführung für den Jugendlichen nicht freigegeben sind. Es ist nicht zulässig, Jugendliche zu einem Teil des vorgesehenen Filmprogramms zuzulassen. OLG Köln vom 20. Januar 1960 — 1 Ws 82/59 B . . . . .	82																																								
Hinweise auf Rundverfugungen . . . . .	76																																								
Personalnachrichten . . . . .	76																																								
Gesetzgebungsübersicht . . . . .	78																																								
<b>Rechtsprechung</b>																																									
Zivilrecht																																									
1. ZPO § 794 I Nr. 1. — Der im Rahmen eines Scheidungsrechtsstreits vor dem Erlass des Urteils abgeschlossene Vergleich über die Kostenerstattungsansprüche der Parteien, der die Voraussetzungen eines Gesamtvergleichs oder Teilgesamtvergleichs in Ehesachen nicht erfüllt, ist entgegen dem Inhalt des Leitsatzes zu der Entscheidung des Senats vom 3. September 1958 (10 W 143/58) — veröffentlicht in MDR 59, 402 und DRspr. IV (421) Bl. 40 d — kein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1960 — 10 W 329/59 . . . . .	78																																								
2. ZPO §§ 887, 803 ff. — Der Anspruch auf Befreiung von einer in einer Geldzahlung bestehenden Verbindlichkeit ist nach § 887 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 15. Februar 1960 — 15 W 41/60 . . . . .	79																																								
Strafrecht																																									
StPO § 296. — Dem wegen erwiesener Geisteskrankheit freigesprochenen Angeklagten steht gegen das Urteil ein Rechtsmittel in der Sache selbst nicht zu (gegen OLG Stuttgart NJW 59, 1840). OLG Düsseldorf vom 25. November 1959 — 1 Ws 390/59 . . . . .	79																																								
Kostenrecht																																									
1. BRAGeO §§ 13 I bis III, 31 Nr. 1, 32 II, 36 I, 41. — Wird der Prozeßbevollmächtigte und Armenanwalt beim Abschluß eines im Rahmen eines Scheidungsprozesses zustande gekommenen Vergleichs über vermögensrechtliche Ansprüche tätig, so ist die ihm zustehende Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Vergleichs ohne jede Einschränkung getrennt von der Prozeßgebühr vom Werte des Gegenstandes des Scheidungsrechtsstreits festzusetzen. — Der gegenteilige, in den Entscheidungen des Senats vom 21. Januar 1959 (10 W 311/58, JMBL. NRW 59, 95 = DRspr. IV [477] Bl. 33 b) und vom 10. April 1959 (10 W 41/59, JMBL. NRW 59, 150) vertretene Standpunkt wird aufgehoben. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1959 — 10 W 299/59 . . . . .	82																																								
2. BRAGeO § 33. — Widerspricht der Beklagte in der mündlichen Verhandlung des Wechselprozesses dem Klagebegehr, erklärt er aber, daß er zur Wechselklage keinen Antrag stelle, jedoch beantrage, ihm die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorzubehalten, so handelt es sich um eine nichtstreitige Verhandlung, für die der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt lediglich eine habbe Verhandlungsgebühr verdient. OLG Düsseldorf vom 3. Februar 1960 — 17 W 60/60 . . . . .	83																																								
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .																																									
— MBl. NW. 1960 S. 901/02.																																									

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.